

Stadt Emmerich am Rhein



Dienstanweisung

für die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) /
Pflegekinderdienstes (PKD) des Fachbereichs 4 –
Jugend, Schule und Sport / Jugendamt zur Sicherstellung des
Kinderschutzes bei Kindeswohlgefährdung

Dienstanweisung

**für die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)/
Pflegekinderdienstes (PKD) im Fachbereich Jugend, Schule und Sport
/Jugendamt
zur Sicherstellung des Kinderschutzes bei Kindeswohlgefährdung**

1. Geltungsbereich

Die Dienstanweisung gilt für das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein und beschreibt das Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in der aktuell geltenden Fassung für den allgemeinen Sozialen Dienst und den Pflegekinderdienst.

Die Dienstanweisung regelt das Vorgehen bei Eingang einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Allgemeinen Sozialen Dienst, der für die Überprüfung und Sicherstellung des Kindeswohls zuständig ist. Handelt es sich um einen Hinweis über ein Kind in einer Pflegefamilie, ist die Fachkraft des Pflegekinderdienstes für die Überprüfung und Sicherstellung des Kindeswohls zuständig.

2. Ausgangslage und gesetzlicher Auftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Durch das am 01.10.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kick) welches ergänzt wurde durch das am 01.01.2012 in Kraft getretene "Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG)", wird im § 8a SGB VIII der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei der Gefährdung des Kindeswohls neu geregelt und verstärkt.

Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen. Darüber hinaus sind Arbeitsschritte und Verfahrensabläufe zur Umsetzung des § 8a SGB VIII für die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – in der Regel Diplom-Sozialarbeiter/innen und Diplom-Sozialpädagogen/innen – des Jugendamtes der Stadt Emmerich am Rhein festzulegen. Diese Dienstanweisung verpflichtet alle Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und des Pflegekinderdienstes (PKD) in besonderem Maße. Sie ist verpflichtend.

Die Bearbeitung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung hat im Rahmen einer Krisenintervention Vorrang vor allen anderen Arbeiten.

Über die in § 8a SGB VIII angesprochenen **gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen** informieren die in der Anlage 1 enthaltenen Erläuterungen.

3. Erreichbarkeit

Während der Dienstzeiten des Jugendamtes ist sicherzustellen, dass der ASD erreichbar ist. Die Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes beginnt nach Ende der regulären Dienstzeit (frühestens nach dem Ende der Gleitzeit). Es ist sicherzustellen, dass ein(e) Mitarbeiter(in) des Teams im Notfall auf Unterlagen der fallzuständigen Fachkraft des ASDs zugreifen oder Auskunft erteilen kann. Die Fachkraft, die den Bereitschaftsdienst wahrnimmt, hat zunächst mit den zur Verfügung stehenden Mitteln (ggfls. auch Abklärung bei der fallzuständigen Fachkraft) eine Risikoabschätzung vorzunehmen.

Ist dies nicht möglich, kann es für ein angemessenes Handeln im Einzelfall nötig sein, eine Fachkraft vorrangig aus dem jeweils zuständigen ASD-Bezirk hinzuzuziehen. Andernfalls greift die Hintergrundbereitschaft (ASD-Leitung, Fachbereichsleiter). Das Bereitschaftshandy kann dann auch für einen Noteinsatz verwendet werden.

Sollte aufgrund von Terminüberschneidungen keine zweite Fachkraft im Jugendamt verfügbar sein, so hat die Mitarbeiter(in) die Möglichkeit eine Kollegin aus dem Fachbereich 4 - Jugend, Schule und Sport – hinzuzuziehen, möglicherweise auch einen Kollegen/ eine Kollegin des Fachbereichs 6 – Bürgerservice und Ordnung.

Der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes Emmerich kann über die örtliche Polizeidienststelle jederzeit benachrichtigt werden.

4. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei Fällen von Kindeswohlgefährdung oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind die folgenden Handlungsschritte verbindlich vom Allgemeinen Sozialen Dienst, der Rufbereitschaft und dem Pflegekinderdienst anzuwenden:

- 4.1 Jede Mitteilung (Selbst-, Fremdmelder, auch anonym), die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält ist, möglichst von der zuständigen Fachkraft oder ihrer Vertretung, alternativ von der zuerst erreichten Fachkraft, schriftlich, mittels **Meldebogen** – s. Anlage 2 - für Kindeswohlgefährdung, aufzunehmen und zu unterschreiben. Durch strukturiertes Nachfragen trägt die aufnehmende Fachkraft zur Aufklärung des vorgetragenen Sachverhaltes bei. Hierzu ist der Meldebogen möglichst vollständig auszufüllen.
- 4.2 Bei fehlender Zuständigkeit der zuerst erreichten Fachkraft ist der Meldebogen unverzüglich an die zuständige Fachkraft oder ihre Vertretung persönlich weiterzuleiten. Die die Meldung annehmende Fachkraft bleibt solange fallzuständig, bis die zuständige Fachkraft oder ihre Vertretung den Fall übernommen hat.

- 4.3 Sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nicht bei einer Fachkraft im Jugendamt eingehen, sondern an anderer und damit in der Sache unzuständigen Stelle im Jugendamt und keine Fachkraft oder Leitungsperson unmittelbar zu erreichen ist, so ist der Sachverhalt schriftlich zu dokumentieren, zu unterschreiben und schnellstmöglich an die zuständige Fachkraft oder ihre Vertretung, alternativ an die zuerst erreichte Fachkraft, weiter zu geben.
- 4.4 In Fällen unaufschiebbarer Dringlichkeit, mit offenkundigen Hinweisen auf das Vorliegen von Gefahr im Verzug und sofortigem Handlungsbedarf zum Schutz von Leib und Leben der/des Minderjährigen, ist jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin dazu verpflichtet, eigenständig und unabhängig von der Fallzuständigkeit des ASD die Polizei zu informieren. Der Bereitschaftsdienst und die ASD-Leitung, alternativ eine andere Leitungsperson, sind zu informieren.
- 4.5 Der Hinweisgeber wird auf dem Meldebogen bezüglich seiner Verlässlichkeit bewertet. Dadurch wird deutlich, ob aufgrund der Information des Melders und seiner Einschätzung ein höherer Handlungs- oder Explorationsbedarf besteht.
Mit dem bekannten Hinweisgeber wird vereinbart, welche Rolle er im weiteren Verfahren einnimmt, z. B. Rückfragen, Nachfragen.
- 4.6 Die Entscheidungen über das weitere Vorgehen (sofortiger, späterer Hausbesuch und / oder weitere Exploration) ist auf dem Meldebogen, wenn möglich nach Rücksprache mit der/dem nächsten Vorgesetzten, alternativ nach Beratung im Team oder mit mindestens einer weiteren Fachkraft, zu dokumentieren. Die kollegiale Kurzberatung zur Abschätzung eines möglichen Gefährdungspotentials für das Kind hat sofort nach dem Eingang der Meldung zu erfolgen. Es ist zu prüfen, ob der Wohnort der Personensorgeberechtigten im örtlichen Zuständigkeitsbereich liegt. Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Regelungen des §§ 86 und 87 SGB VIII. Bei Nichtzuständigkeit wird der Sachverhalt an das zuständige Jugendamt weitergegeben.
- 4.7 Ergibt die Situationsbewertung, nach Abschätzung des Gefährdungsrisikos, im Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Fachkraft, die Notwendigkeit eines sofortigen Hausbesuches, so ist dieser unverzüglich zusammen mit einer zweiten Fachkraft durchzuführen. Bei dem Hausbesuch ist vorher eine Rollenaufteilung abzusprechen (wer beobachtet was, wer hat welche Rolle beim Gespräch mit den Elternteilen oder mit anderen einzubeziehenden Personen etc.).
- 4.8 Jede Krisenintervention soll mit zwei Fachkräften durchgeführt werden, um den Blick auf die Situation zu erweitern und um das weitere Vorgehen beim Vorfinden der konkreten Situation miteinander erörtern zu können. Bei der Beurteilung ist die häusliche und soziale Situation der Familie, das Erscheinungsbild des Kindes sowie das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils zu berücksichtigen. Bei der Gefährdungseinschätzung sind immer alle im Haushalt lebenden Kinder mit einzubeziehen. Die persönliche Inaugenscheinnahme der betroffenen Kin-

der ist zwingend vorgeschrieben.

- 4.9 Ist eine weitere Fachkraft nicht gegenwärtig – z. B. außerhalb der Dienstzeit – so ist der Bereitschaftsdienst hinzuzuziehen. Ist dies nicht möglich, soll die Hintergrundbereitschaft (ASD-Leitung oder Fachbereichsleiter) kontaktiert werden, um die weitere Vorgehensweise abzuklären. Sofern das auch nicht möglich ist, muss der Hausbesuch von der zuständigen Fachkraft, unter Hinzuziehung anderer Dienststellen (Ordnungsamt, Polizei) oder sozialpädagogischer Fach-Dienstleister, durchgeführt werden.
- 4.10 Gegenüber den Eltern und weiteren am Ort anwesenden Personen (Verwandte oder Bekannte der Eltern) ist die Situation zu erläutern und der Zweck der Intervention transparent zu machen (Anlass der Intervention, Kontrollcharakter, Überprüfungsmaßstäbe, Anforderungen an die Eltern etc.).
- 4.11 Je nach Lage des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen (§§ 61 – 65 SGB VIII), ist ein Arzt zur Feststellung des körperlichen Zustandes des/der Minderjährigen hinzuzuziehen. Bei Gefahr im Verzuge (für das Kind), oder zum persönlichen Schutz der Fachkraft, ist bei der Herausnahme des Kindes die Anwesenheit der Polizei sicherzustellen. Für die Dokumentation über Hausbesuche und Situationsbeschreibungen ist der **Erhebungsbogen – Kindeswohlgefährdung - Risikoabschätzung** – s. Anlage 3 - anzuwenden.
- 4.12 Falls die Gefahr besteht, eine Gefährdung könne durch die Eltern verdeckt werden, können vor dem Hausbesuch „die ersten Eindrücke außerhalb des Hauses anderenorts wie z.B. im Kindergarten oder in der Schule“ gewonnen werden.

5. Risikoabschätzung

- 5.1 Grundlage für die Risikoabschätzung und das weitere Vorgehen ist der Erhebungsbogen – Kindeswohlgefährdung – Risikoabschätzung – s. Anlage 2. Bei Entscheidungen, in welchem Umfang und in welcher Form Hilfen geeignet und notwendig sind, sind grundsätzlich weitere Mitarbeiter/innen (mindestens eine Fachkraft), wenn möglich unter Beteiligung der ASD-Leitung, alternativ einer anderen Leitungsperson, einzubeziehen. Ist eine Leitungsperson nicht erreichbar, so ist diese zeitnah persönlich zu informieren.

Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist vom Alter der/des Minderjährigen und der Art der Gefährdung abhängig. Die Personensorgeberechtigten sowie- in altersgerechter Form - das Kind/ der Jugendliche sind einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/ Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- 5.2 Auch in Fällen, in denen die Jugendhilfe bereits mit unterstützenden Maßnahmen in der Familie tätig ist, ist neben der Wirkungskontrolle in erster Linie die Sicherung des Kindeswohls zu beachten.
- 5.3 Liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, entscheidet die fallzuständige Fachkraft oder deren Vertretung eigenverantwortlich über das weitere Vorgehen. Es erfolgt eine Information an die ASD-Leitung.
- 5.4 Liegt eine latente aber nicht akute Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung oder Misshandlung vor, werden Häufigkeit und Umfang von Kontrollbesuchen, nach erfolgter Risikoabschätzung, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, unter Einbezug einer Leitungsperson, (mit zusätzlicher Vorstellung in der wöchentlichen Fallbesprechung), vereinbart und im Erhebungsbogen festgelegt. Es werden konkrete und präzise Vereinbarungen mit den Eltern getroffen zu Zeiträumen und Art der weiteren Überprüfung. Genaue Handlungsanforderungen an die Eltern werden benannt und es werden Konsequenzen verdeutlicht, für den Fall der mangelnden Umsetzung von Anforderungen. Wenn zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung die Einbeziehung anderer Jugendhilfeträger, einer Einrichtung der Gesundheitshilfe oder der Polizei erforderlich ist, wirkt die Fachkraft bei den Personensorgeberechtigten darauf hin, dass diese mit der jeweiligen Institution kooperieren und es werden die genauen Modalitäten der Kooperation vereinbart und dokumentiert (Erstellung eines Kontraktes).
- 5.5 Bei fehlender Hilfeakzeptanz wird um Annahme von Beratung und Unterstützung bei den Sorgeberechtigten geworben.
Lehnen die sorgeberechtigten Eltern die Unterstützung ab, ist zu klären, ob das mit Blick auf die Situation des Kindes hinnehmbar ist, oder ob entsprechend § 8a Abs. 3 SGB VIII das Familiengericht anzurufen ist.
Hierzu sind die Beratung mit dem Team und die persönliche Information der ASD-Koordinatorin und der Fachbereichsleitung obligatorisch.
- 5.6 Liegt eine akute Gefährdung vor und sind die Gefährdungsursachen nicht zu beseitigen, ist die Herausnahme des Minderjährigen im Rahmen der Inobhutnahme, gem. § 42 SGB VIII, ggf. unter direkter Hinzuziehung der Polizei, durchzuführen. Eine Leitungsperson ist zeitnah persönlich zu informieren. In der Regel ist hier das Familiengericht anzurufen, auch in den Fällen, in denen die Kindeswohlgefährdung zwar noch nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, jedoch schwerwiegende Verdachtsmomente auf eine konkrete Gefährdung hinweisen.
Über die Unterbringung gem. § 42 SGB VIII ist in Absprache mit dem Vorgesetzten zu entscheiden. Jüngere Kinder (0 bis 6 Jahre) sollen dabei bevorzugt in Bereitschaftspflegestellen untergebracht werden. Vor Auswahl einer der genannten Unterbringungsmöglichkeiten ist immer zu prüfen, ob die Inobhutnahme im Rahmen des sozialen Netzes (geeignete Personen) erfolgen kann.

Ggf. ist eine Kooperation mit anderen Institutionen (leistungserbringende Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe; mit Institutionen und Personen außerhalb der Erziehungshilfe, die Kontakte mit dem Kind oder den Personensorgeberechtigten haben, z.B. Erzieherinnen einer Kindertages-

stätte; Kinderärzte oder mit Einrichtungen der Gesundheitshilfe, die zur Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung eingeschaltet werden) erforderlich.

Die Entscheidung, ob und ggf. welche Hilfe erforderlich ist, ist zu dokumentieren und zum nächstmöglichen Termin im Team zu beraten.

In Eilfällen hat unverzüglich eine Beratung mit einer/einem Vorgesetzten zu erfolgen, die erforderlichen Unterlagen sind dem Familiengericht persönlich, schriftlich oder per Fax zur Entscheidung zu übermitteln. Es erfolgt eine zeitnahe Erfassung des Falles in Jugis.

5.7 Im Rahmen einer Kooperation mit anderen Behörden oder Diensten sind folgende Absprachen zu treffen:

- Festlegung genauer Handlungsschritte (Wer macht was wann in welcher Weise?)
- Festlegung verbindlicher Verabredungen für den Fall, dass sich eine Absprache nicht durchhalten lässt, so dass die ASD-Fachkraft kurzfristig Handlungspläne der Situation entsprechend verändern kann
- Festlegung der Modalitäten der Berichterstattung
- Definition eines präzisen Auftrags, wenn die Erbringung der Hilfe an eine Einrichtung/ einen Dienst delegiert wird, einschließlich des im jeweiligen Fall notwendigen Kontrollauftrags
- Beim Übergang von einer Intervention in einer akuten Krisensituation zu einer geregelten, auf längere Dauer angelegten, Hilfe zur Erziehung, soll eine genaue Einschätzung im Hinblick auf Ressourcen und Defizite der Personensorgeberechtigten und ihres sozialen Umfelds erfolgen. Mit der Einrichtung, die mit der Hilfeleistung beauftragt wird, sind genaue Absprachen zu treffen hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Ausgestaltung der Hilfe, die notwendigen Kontrolltätigkeiten sowie die Mitteilungspflichten gegenüber dem Jugendamt.

5.8 Nach Ablauf der im Verfahren zur Kindeswohlgefährdung im Erhebungsbogen (s. Anlage 2) festgelegten Frist wird eine Nacherhebung mittels des Erhebungsbogens durchgeführt. Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte wird darüber beraten, welche Veränderungen gegenüber der Ersterhebung festzustellen sind und über weitere Hilfen oder die Feststellung, dass keine Kindeswohlgefährdung (mehr) vorliegt, entschieden. Die Entscheidung wird dokumentiert. Eine Leitungsperson ist persönlich zu informieren.

5.9 Der Meldebogen und die Erhebungsbögen sowie alle Aktenvermerke dienen der Überprüfbarkeit des Falles und der Einhaltung der vorgegebenen Standards. Sie sind auch Grundlage für die weitere Fallbearbeitung bei Abwesenheit der zuständigen Fachkraft.

5.10 Zweitausfertigungen der Meldebögen und Erhebungsbögen müssen der ASD-Leitung unverzüglich zugeleitet werden. Die Erfassung einer Meldung nach § 8a SGB VIII in Jugis ist spätestens 5 Tage nach Abschluss des Vorgangs fertig zu stellen.

6. Anforderungen an die Dokumentation

Die sorgfältige Dokumentation aller Fallverläufe und Entwicklungen ist Ausdruck professioneller Fallbearbeitung im Kontext des Schutzauftrages. Sie dient der rechtlichen und fachlichen Überprüfung der Arbeit im Einzelfall, sowie einer Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Standards und Verfahrensweisen. Eine sorgfältige Dokumentation der Arbeit an einem „Fall“ ist sowohl unter dem Aspekt einer professionellen Fallbearbeitung, als auch unter dem Aspekt der rechtlichen Überprüfbarkeit des Handelns von hervorgehobener Bedeutung. Mit Hilfe einer Dokumentation der Fallbearbeitung wird Transparenz hergestellt über die Entscheidungswege und über die Begründungen, die zu einer Entscheidung geführt haben. Dadurch wird erkennbar, von welchen Hypothesen zu einem „Fall“ die fallführende Fachkraft sich hat leiten lassen und welche Bemühungen sie unternommen hat, ihre Hypothesen fachlich abzusichern. Ferner lassen sich in der Dokumentation Reflexionshilfen und Anknüpfungspunkte für die weitere Fallbearbeitung sowohl für die aktuell fallführende Fachkraft als auch für möglicherweise nachfolgende Fachkräfte finden. Eine strukturierte und sorgfältig wahrgenommene Prozessdokumentation dient zum einen der reflektierenden Selbstkontrolle und als Strukturierungshilfe der Fallbearbeitung und zum anderen der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen im Zusammenhang mit einer rechtlichen Absicherung.

Damit eine fallbezogene Dokumentation diese Funktionen erfüllen kann, muss sie folgende Sachverhalte beinhalten:

- Die Fallaufnahme und den Entscheidungsverlauf ab bekannt werden des Hilfebedarfs bis zum Einsetzen einer Hilfe.
- Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den sorgeberechtigten Eltern, insbesondere über Art und Umfang des Gefährdungsanlasses, Erfordernis notwendiger Hilfen etc.
- Die Faktenlage zur Risikoeinschätzung und die Bewertung der Risikoeinschätzung insbesondere im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte/ Dienststellen und Einrichtungen.
- Die Risikoeinschätzung auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen und psychosozialen Fakten im Sinne einer möglichst verlässlichen Prognose.
- Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes.
- Geeignete Hilfen und Unterstützungen für das/die betroffene(n) Kind(er) und den/die betroffenen Jugendlichen.
- Die Entscheidungen müssen klar erkennbar benannt werden, und sie müssen in einer für Dritte nachvollziehbaren Weise fachlich begründet werden. Die der Entscheidung zugrunde liegenden Annahmen, die Begründung für diese Annahmen und die aus den Annahmen abgeleiteten Handlungsschritte müssen plausibel dargestellt sein.

- In der Dokumentation soll der Verlauf der Fallbearbeitung zeitnah und regelmäßig in zusammenfassenden Vermerken niedergelegt werden. Die Dokumentation darf nicht aus einer Ansammlung von in Eile erstellten Notizzetteln bestehen, weil dies zum einen für die fallführende Fachkraft selbst und für mögliche Ersatz- und Nachfolgepersonen (bei Krankheit, Urlaub oder bei Stellenwechsel) unübersichtlich wird und weil zum anderen die Begründung von Maßnahmen in der Regel nicht aus Notizzetteln erkennbar wird, sondern nur durch eine plausible Einordnung von Einzelereignissen in einen Interpretationskontext. Handschriftliche Notizen sind nur im Notfall zulässig.
- In der Dokumentation soll sich die fallführende Fachkraft bemühen, sprachlich zu differenzieren zwischen der Darstellung eines Sachverhalts, der Bewertung dieses Sachverhalts und der aus dieser Bewertung abgeleiteten Entscheidung. Auch wenn diese drei Aspekte sachlich ineinander übergehen und nicht strikt voneinander zu trennen sind, soll doch die jeweilige Ebene der Darstellung kenntlich gemacht werden und für Dritte nachvollziehbar sein.
- Die Dokumentation soll Kontakte und versuchte Kontakte benennen, die eine Fachkraft mit Personensorgeberechtigten zur Situationsklärung oder zur Einflussnahme auf das Verhalten der Personensorgeberechtigten hatte bzw. unternommen hat. Bei gescheiterten Kontaktversuchen muss dargelegt werden, welche Schritte eingeleitet wurden, um eine mögliche Bedrohung des leiblichen Kindeswohls zu prüfen.
- Die Dokumentation soll verdeutlichen, in welcher Weise die ASD-Fachkraft die Personensorgeberechtigten und das Kind/ den Jugendlichen in die Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen hat, welche Hilfen den Personensorgeberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos angeboten wurden und wie die Personensorgeberechtigten auf diese Angebote reagiert haben.
- Die Dokumentation soll Auskunft geben über den Modus der Beteiligung anderer Fachkräfte: also darüber, welche anderen Fachkräfte zu welchem Zeitpunkt in welcher Form und mit welchen Beratungsergebnissen beteiligt worden sind. Zu dokumentieren sind auch solche inhaltlichen Beiträge anderer Fachkräfte, die von der fallführenden Fachkraft anders bewertet und nicht berücksichtigt worden sind, und aus welchen Gründen diese nicht berücksichtigt worden sind.
- Neben der Beteiligung der Fachkräfte soll aus der Dokumentation ebenfalls hervorgehen, ob und wie die Leitungsebene und welche Person aus der Leitungsebene über das Vorgehen und über Entscheidungen in dem Fall informiert worden ist.
- Wenn Vereinbarungen (Kontrakte) mit Personensorgeberechtigten, mit betroffenen Minderjährigen oder mit anderen, am Fall beteiligten Personen (Nachbarn, Verwandte, Freunde u.a.) getroffen worden sind, so sollten diese Vereinbarungen schriftlich gefasst, möglichst von den Vereinbarungspartnern gegengezeichnet und als Bestandteil der Akte eingeordnet werden.

7. Fallabgabe, Fallübernahme, Dokumentation

Bei Fallabgabe oder Fallübernahme wegen Zuständigkeitswechsels (z.B. wegen Namensänderung/Heirat etc.) innerhalb Emmerichs hat die abgebende Fachkraft an die übernehmende Fachkraft die Übergabe so zu gestalten, dass sich die übernehmende Fachkraft darauf verlassen kann, alle relevanten Informationen erhalten zu haben. Dies gilt insbesondere auch für Informationen, die eine zukünftige Kindeswohlgefährdung nicht ausschließen.

Vor der Fallabgabe ist ein zusammenfassender Sachstandsbericht zu erstellen, der besonders auch die Probleme bzw. Konflikte, aber auch die positiven Aspekte in der Zusammenarbeit mit und in der Familie deutlich macht. Der zusammenfassende Sachstandsbericht beinhaltet mindestens die konkrete Abbildung der momentanen Lebensbedingungen sowie die Risikoeinschätzung zum Zeitpunkt der Fallabgabe. Die Anhaltspunkte für die Gefährdung sind besonders hervorzuheben. Für die Transparenz der Darstellung ist die abgebende Fachkraft verantwortlich. Grundsätzlich hat bei einer internen Fallübergabe ein persönliches Gespräch zwischen abgebender und übernehmender Fachkraft stattzufinden. Die erfolgte Übergabe ist von beiden durch Unterschrift auf dem Sachstandsbericht zu bestätigen.

Bei Fallübergabe an ein anderes Jugendamt ist der Sachstandsbericht dem zuständigen Jugendamt in doppelter Ausfertigung zuzusenden mit der Bitte, das Doppel mit der unterschriebenen Empfangsbestätigung an das abgebende Jugendamt zurückzusenden. Zur Erläuterung des Sachstandsberichtes ist ein Telefongespräch mit der neu zuständigen Fachkraft zu führen, über welches eine kurze Niederschrift gefertigt wird.

8. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Emmerich am Rhein, den 26.09.2014

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlagen

1. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen
2. Meldebogen
3. Erhebungsbogen – Kindeswohlgefährdung - Risikoabschätzung
4. Ablaufschema Kindeswohlgefährdung
5. Ablaufschema Inobhutnahme

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen

Definition von Kindeswohlgefährdung:

„Das Kindeswohl ist im Sinne von § 1666 Abs. 1 BGB gefährdet, wenn eine gegenwärtige oder zumindest nahe bevorstehende Gefahr für seine Entwicklung vorliegt, die so ernst zu nehmen ist, dass sich eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, wenngleich die zu erwartenden schädigenden Folgen nicht unmittelbar bevorstehen müssen.“¹

Gewichtige Anhaltspunkte gem. § 8 a SGB VIII sind konkrete Hinweise oder Informationen oder ernst zu nehmende Vermutungen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährden; wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden oder die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (siehe § 1666 BGB)

Die für die Gefährdungs-, Sicherheits- und Risikoabschätzung notwendigen Informationen sind zu ermitteln.

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen und rechtliche Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich:

- der möglichen Schädigung, die die Kinder und Jugendlichen in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können
- der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) – Erheblichkeit des zu erwartenden Schadens
- des Grades der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (Beurteilung der zukünftigen Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist)
- Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen

Die Einschätzungen und Bewertungen müssen auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte erfolgen. Eine Risikoabschätzung erfordert daher immer die Sammlung relevanter Informationen, um daraus Hypothesen abzuleiten über die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Schädigungen für Kinder und Jugendliche.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zum besseren Erkennen von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld.

Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden.

Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder und Jugendlicher ist Rücksicht zu nehmen.

Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung. Sie führt zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode. Kindesmisshandlung liegt vor, bei Vernachlässigung, körperlicher, seelischer Gewalt und/oder sexuellem Missbrauch.

Im Einzelnen:

- **Vernachlässigung** ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auch auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.
- **Körperliche Gewalt** umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.
Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und dem Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist z. B. die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.
Besonderes Augenmerk ist auf Kleinkinder und Säuglinge zu richten.
- **Sexueller Missbrauch** bedeutet die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Erwachsene (oder ältere Jugendliche). Als sexueller Missbrauch gilt jegliche sexuelle Handlung die vor oder an einem Kind vorgenommen wird, bzw. wenn die Handlung von einem Kind an einer dritten Person durchgeführt wird, wobei das Kind als Objekt zur Befriedigung der eigenen/fremder Bedürfnisse benutzt wird. Es ist die Handlung eines Erwachsenen mit einem Kind, das aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung und aufgrund des ungleichen Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern nicht in der Lage ist, dieser sexuellen Handlung informiert und frei zuzustimmen. Dabei nutzt der Erwachsene seine Autorität und die Abhängigkeit des Kindes

Anlage 1

aus, um das Kind zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen. Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

- Entsprechende Äußerungen durch die Person
- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge, ständige Krankheiten...)?
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen...)
- Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Ständiges Verdecken von Hautpartien, auch im Sommer oder beim Sport (lange Ärmel / Hosenbeine)
- Auffälligkeiten im Sozialverhalten (z.B. Gewalt gegen Dritte, Distanzlosigkeit, aggressiv, stark sexualisiertes Verhalten)
- Gesetzesverstöße

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten in der Familie
- Sexuelle und kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

Anlage 2

Ist die Familie dem ASD/Jugendamt bekannt?

ja

Laufender Fall: HzE formlose Hilfe Beratung JGH Tagespflege
 Sonstiges:

nein

weiß nicht

Der/die Minderjährige(n) besucht/besuchen nach Angaben der Meldeperson folgende Einrichtung(en):

Kindergarten Tagespflege Hort Schule Andere

(Einrichtungs-) Anschriften, Telefon:

Informationen zu den Eltern

	Mutter	Vater	Bemerkung
Psychische Krankheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Suizidgefahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aggressivität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anderes:			
Soziale Kontakte der Familie Welche?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/>	nein

Bewertung der Gefährdung durch die Meldeperson

Was veranlasst die Meldeperson gerade jetzt das JA einzuschalten?

Handelt es sich um eine einmalige oder längerfristige Beobachtung?

Einmalig
längerfristig seit wann?

Wie akut wird die Gefährdung eingeschätzt?

Erwartungen der Meldeperson an das Jugendamt:

Hat die Meldeperson die Familie über die Meldung an das Jugendamt, den ASD informiert?

ja nein

Wurden von der Meldeperson weitere Dienste oder Institutionen informiert?

ja nein

Wann und welche?
Was wurde veranlasst

Anlage 2

Kooperation mit der Meldeperson

Darf die Meldeperson der Familie genannt werden? ja nein

Ist über die Meldeperson ein Zugang zur Familie möglich? ja nein

Kann die Meldeperson zum Schutz des Kindes beitragen? ja nein

Ist die Meldeperson zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bereit?
In welcher Art? ja nein

Gibt es Personen/Institutionen, die zur Klärung der Gefährdungssituation weiter beitragen können?
In welcher Art?

Name/Adresse

Erreichbarkeit

Bewertung der meldenden Person und der Meldung von Seiten der Fachkraft

Einschätzung der meldenden Person

stichhaltig glaubhaft widersprüchlich zweifelhaft anderes

Begründung:

Einschätzung der Meldung

- Die Meldung beruht auf eigenen Beobachtungen der meldenden Person
- Die Meldung beruht auf Hörensagen
- Die Meldung beruht auf Vermutungen der meldenden Person

Kollegiale Beratung am:
mit folgendem Ergebnis:

Einbezug der Gruppenleitung am:
mit folgendem Ergebnis:

Einschätzung der Gefährdung des Kindes/Jugendlichen

- Keine Gefährdung
- Geringe Gefährdung
- Akute Gefährdung
- Die Gefährdung besteht seit einem längeren Zeitraum
- Es fehlen noch Informationen zur Einschätzung

Handlungsbedarf

sofort innerhalb 24 Stunden innerhalb einer Woche mehr als eine Woche

Unterschrift Gruppenleitung (Vertretung)

Der Meldebogen

wurde weitergeleitet an die zuständige Fachkraft

am:

um:

erfordert eigenes Tätigwerden aufgrund eigener Zuständigkeit bzw. Vertretung

Unterschrift der zuständigen Fachkraft / Vertretung

Anlage 2

Anmerkung:

1. Original zur Akte (fallzuständige Fachkraft)
2. Kopie erhält die Gruppenleitung

**Erhebungsbogen-Kindeswohlgefährdung
– Risikoabschätzung –**

Datum:

Uhrzeit:

Verdacht auf

Vernachlässigung **Misshandlung** **Missbrauch** **erhebliche Gefährdung**

Bericht zur Meldung vom :

Name des Kindes:

Fachkraft/Fachkräfte: 1. 2.

Hausbesuch

Kontakt im Büro

Sonst. Ort:

Angetroffene Personen:

Kontaktaufnahme

Zugang verweigert

Zugang mit Polizei

unangemeldet

angemeldet am

schriftlich

mündlich

Allgemeines zur Situation des Kindes (Behinderung, Krankheit, Auffälligkeiten, u. a.):

Zustand des Kindes durch Inaugenscheinnahme

Kind reagiert auf Ansprache

offene Wunden

vernarbte Wunden

akute Schlagspuren (blaue Flecken, Striemen...)

keine Auffälligkeiten

A = gute bis befriedigende Situation
 B = ausreichende Situation
 C = mangelhafte Situation
 D = ungenügende/gefährdete Situation
 O = es liegen keine Beobachtungen vor

Grundversorgung und Schutz des Kindes

Grundbedürfnisse	A	B	C	D	O
Wohnverhältnisse:	<input type="checkbox"/>				
Sauberkeit, Hygiene:	<input type="checkbox"/>				
Altersangemessene Ernährungssituation:	<input type="checkbox"/>				
Angemessene Schlafmöglichkeiten:	<input type="checkbox"/>				
Ausreichende Körperpflege:	<input type="checkbox"/>				
Körperliche Erscheinung (Gewicht, Wachstum):	<input type="checkbox"/>				
Witterungsangemessene Kleidung:	<input type="checkbox"/>				
Sicherstellung des Schutzes vor Gefahren:	<input type="checkbox"/>				
Gesicherte Betreuung und Aufsicht:	<input type="checkbox"/>				
Sicherung der medizinischen Versorgung und Vorsorge:	<input type="checkbox"/>				
Anregung/Spielmöglichkeiten d. Kindes/Spielsachen:	<input type="checkbox"/>				
Motorische Entwicklung :	<input type="checkbox"/>				
Sprachliche Entwicklung :	<input type="checkbox"/>				
Sachgemäße Behandlung von Entwicklungsstörungen:	<input type="checkbox"/>				
Emotionale Zuwendung durch Bezugspersonen:	<input type="checkbox"/>				
Beaufsichtigung und Betreuung:	<input type="checkbox"/>				
Gewährung altersangemessener Freiräume:	<input type="checkbox"/>				
Regel- und Grenzsetzung	<input type="checkbox"/>				
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>				

Abklärung von Verdachtsmomenten im Hinblick auf Misshandlung, Vernachlässigung, sexuellen Missbrauch oder erhebliche Gefährdung:

Einschätzung von Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken:

Einschätzung der Entwicklungsdefizite, Verhaltensauffälligkeiten des Kindes:

Einschätzung der Ressourcen des Kindes:

Beteiligung der Personensorgeberechtigten (ggf. Gründe für Nichtbeteiligung):

Beteiligung des Kindes (ggf. Gründe für Nichtbeteiligung):

Einschätzung der Ressourcen der Eltern/Bezugspersonen:

Einschätzung der Veränderungsbereitschaft der Eltern/Bezugspersonen:

Eltern stimmen Kooperation zu ja nein

Sicherheitsabschätzung

Klärung der Frage, ob das Kind bis zur nächsten Kontaktaufnahme geschützt ist. Hinweise, die ein unverzügliches Handeln erforderlich machen, können sein:

- deutliche Hinweise auf eine Misshandlung, eine Vernachlässigung, einen sexuellen Missbrauch oder eine erhebliche Gefährdung
- offensichtliche Beeinträchtigung der Fürsorgefähigkeit eines betreuenden Elternteils, z. B. durch psychische Erkrankung, Sucht, Partnergewalt oder Unvermögen
- Gewalttätigkeiten oder glaubhaft ausgesprochene Drohungen eines Haushaltsmitgliedes gegen das Kind
- Verweigerung des Zugangs zum Kind. Das Kind ist unauffindbar bzw. es bestehen ernsthafte Hinweise, dass das Kind an einen nicht kontrollierbaren Ort gebracht werden wird
- elterliche Verantwortungsabwehr und strikte Ablehnung von Hilfen bei deutlichen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdende Situationen in der unmittelbaren Vorgeschichte

Gesamteinschätzung

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | gute bis befriedigende Situation/Verdacht nicht bestätigt. |
| <input type="checkbox"/> | ausreichende Situation |
| <input type="checkbox"/> | mangelnde Situation/erneute Nacherhebung notwendig |
| <input type="checkbox"/> | ungenügende/gefährdende Situation/langfristige Gefahr |
| <input type="checkbox"/> | es besteht akute Gefahr fürs Kind! |

Anlage 3

Sachlage unklar/erneute Nacherhebung

Zustand gleich

Zustand verbessert

Zustand verschlechtert

Ergebnis der Risikoabschätzung und Prognose

(Team-)Beratung / mindestens 2 Fachkräfte am:

Einbezug der ASD-Leitung (Vertretung) am:

- Stellungnahme zur Frage der KWG
- Prognose bei Fortbestand der Gefährdung

Ergebnis:

Unterschriften

1. _____

2. _____

3. _____

**Aufgrund dieser Gesamteinschätzung sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:
Für die Familie/das Kind**

- keine (weitere) Hilfe erforderlich
- Aufklärung und Beratung der Familie über Ansprüche, Rechte etc.
- Intensive Beratung und Motivation zur Inanspruchnahme von Hilfen
- Durchsetzung der Bereitschaft, Hilfe anzunehmen (ggf. Meldung ans Gericht)
- Krisenintervention / Inobhutnahme

Für das weitere Vorgehen des Jugendamtes

- keine weiteren Maßnahmen erforderlich
- Regelmäßige Kontrolle, Abstand/ wann:
- erneuter Hausbesuch am:
- (weitere) diagnostische Einschätzung durch:
- Einschaltung weiterer Fachkräfte/Institutionen:
- Einschaltung des Familiengerichtes:
 - zur Erlangung einer einstweiligen Anordnung
 - zur Erlangung grundsätzlicher Entscheidungen
- sonstiges:

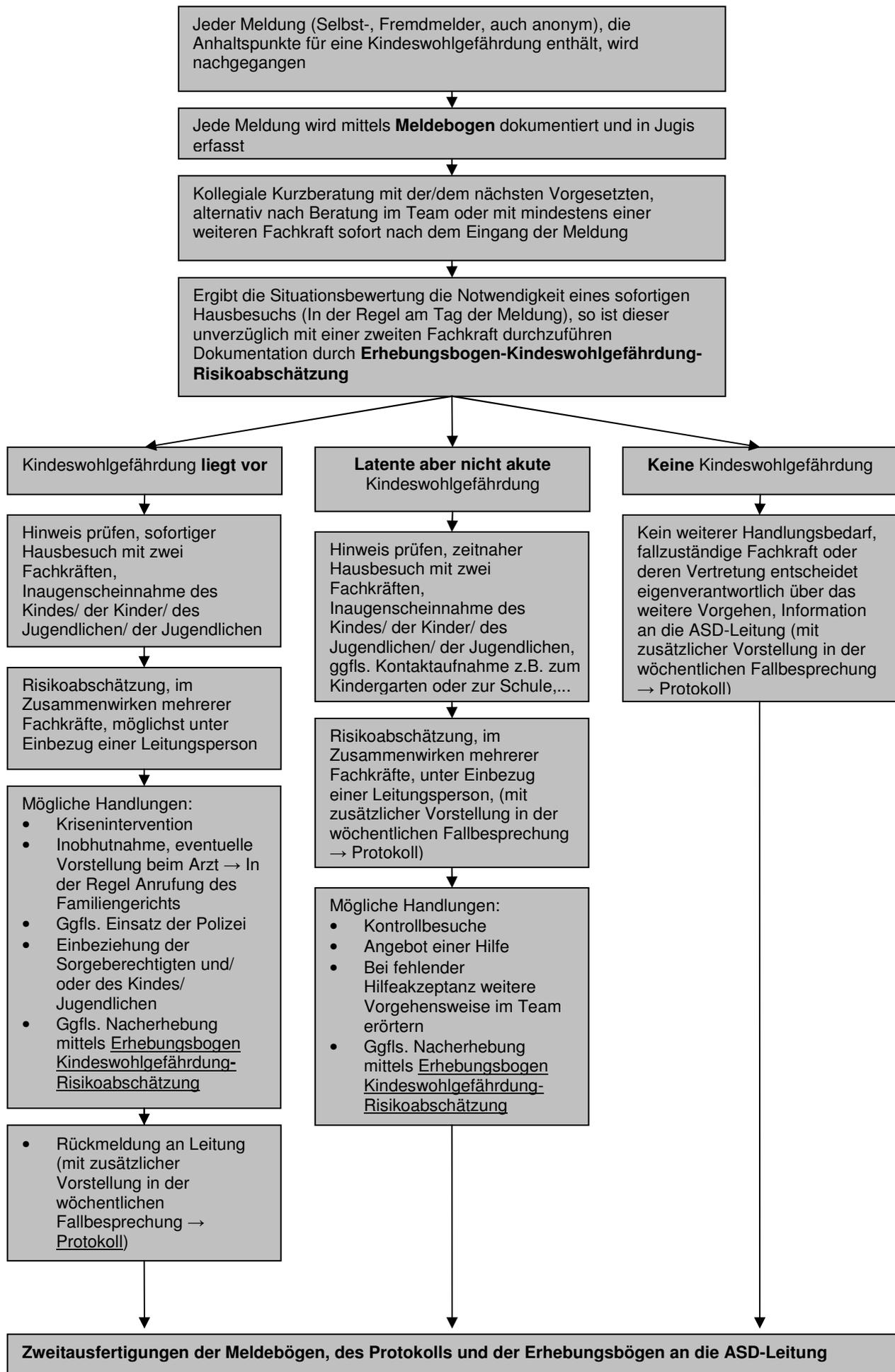
Folgende verbindliche Absprachen zum Schutz des Kindes wurden getroffen:
(wer?, mit wem?, worüber?, Fristen?)

Persönliche Übergabe an fallzuständige/n Kollegin/en am:

Unterschrift / Abgebende/r

Unterschrift / Annehmende/r

Ablaufschema: Verfahren bei dem Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung



Ablaufschema: Inobhutnahme

